



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV D 2
Frau Nadine Danewitz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 17.02.2025

Per E-Mail: Nadine.Danewitz@bmf.bund.de, Timo.Mink@bmf.bund.de
cc: IVD2@bmf.bund.de

Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung auf die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nummer 11 StBerG

Sehr geehrte Frau Danewitz,
sehr geehrter Herr Mink,

wir bedanken uns für den konstruktiven Austausch in Ihrem Hause am 28.01.2025. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere Einschätzung zu den Auswirkungen der Neufassung des § 19 UStG auf die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine.

1. Ausgangslage

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18.02.2020 die Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG) zum 01.01.2025 reformiert. Nach der Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze unter Einhaltung der Umsatzgrenzen von der Umsatzsteuer befreit. Damit erfolgt eine systematische Umqualifizierung der bisher steuerpflichtigen Umsätze („*geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben*“) in steuerfreie Umsätze von Kleinunternehmern. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben wurden die Schwellenwerte für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung erhöht. Die Steuerbefreiung gilt, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres maximal 25.000 Euro beträgt und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

2. Rechtliche Einschätzung des BVL

Durch die reformierte Kleinunternehmerregelung ergeben sich Folgeänderungen bei der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine. Nach § 4 Nummer 11 StBerG besteht bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen (§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG) keine Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine. Nach der bisherigen Rechtslage sind Lohnsteuerhilfevereine beratungsbefugt, beispielsweise bei Vorliegen von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG (Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, § 23 EStG) oder § 4 Nummer 12 Buchstabe a UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, § 21 EStG).

Nimmt der Steuerpflichtige die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, sind Umsätze, z.B. aus der Vermietung von Garagen, Stellplätzen oder Ferienwohnungen, ab dem 01.01.2025 nicht umsatzsteuerpflichtig und damit von der Umsatzsteuer befreit. Bei umsatzsteuerfreien Vermietungen kann die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG i.V.m. § 4 Nummer 11 Buchstabe b StBerG) bestehen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 4 Nummer 11 Buchstabe a und c StBerG erfüllt sind, insbesondere die Einnahmegrenzen von 18.000 Euro / 36.000 Euro eingehalten werden. Folglich dürfen Lohnsteuerhilfevereine aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung künftig diese Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG steuerlich beraten.

Solange die Umsatzsteuerbefreiung nicht in Anspruch genommen wird, sind die Umsätze steuerpflichtig. Der Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung ist in § 19 Abs. 3 UStG geregelt. Die Regelung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. In diesem Fall ist die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine ausgeschlossen. Auch bei einem Wechsel von der Kleinunternehmerregelung in die Regelbesteuerung entfällt die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins, so dass dieser nicht mehr tätig werden darf. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige einen Steuerberater mit Erstellung der Einkommensteuererklärung beauftragen oder diese selbst anfertigen.

Zur Verdeutlichung sind nachfolgend vier Fallgestaltungen aufgeführt:

Beispiel 1: Vermietung einer Wohnung mit Garage

Die Eheleute sind beide Arbeitnehmer und Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins. Sie sind Eigentümer einer Mietwohnung, die ihnen je zur Hälfte gehört. Die jährlichen Mieteinnahmen betragen insgesamt 19.800 Euro. Zu der Mietwohnung gehört eine Garage, die an denselben

Mieter vermietet wird. Hieraus erzielen sie Mieteinnahmen von insgesamt 1.500 Euro im Kalenderjahr.

Lösung:

Der Lohnsteuerhilfeverein ist – wie bereits bisher – zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, da die Einnahmen aus der Mietwohnung (19.800 Euro) und der Garage (1.500 Euro) die Betragsgrenze des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG (36.000 Euro) nicht übersteigen. Weil die Garage mit der Wohnung vermietet wird, handelt es sich um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die gem. § 4 Nummer 12 Satz 1 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei sind.

Beispiel 2: Vermietung einer Wohnung mit separater Garagenvermietung

Wie Beispiel 1, jedoch wird die Garage nicht an den Mieter der Wohnung, sondern an einen fremden Dritten vermietet. Die Vermietung der Garage erfolgt umsatzsteuerfrei (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Lösung:

Mit Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung sind die Umsätze aus der separaten Vermietung der Garage gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Einnahmen aus der Mietwohnung sind gem. § 4 Nummer 12 Satz 1 Buchstabe a UStG steuerfrei. Der Lohnsteuerhilfeverein ist zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, da die umsatzsteuerfreien Mieteinnahmen aus der Wohnung (19.800 Euro) und der Garage (1.500 Euro) die Betragsgrenze des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG (36.000 Euro) nicht übersteigen.

Beispiel 3: Vermietung von mehreren Stellplätzen für Fahrzeuge

Ein Arbeitnehmer vermietet drei Stellplätze für Fahrzeuge. In den Mietverträgen wird mit Hinweis auf § 19 Abs. 1 UStG keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Einnahmen aus der Vermietung von Stellplätzen betragen insgesamt 5.300 Euro im Kalenderjahr.

Lösung:

Die Vermietung von Stellplätzen für Fahrzeuge erfolgt gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG steuerfrei. Der Lohnsteuerhilfeverein ist zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, da die Mieteinnahmen in Höhe von 5.300 Euro die Betragsgrenze des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG (18.000 Euro) nicht übersteigen.

Beispiel 4: Vermietung einer Ferienwohnung

Die Eheleute haben eine Wohnung an der Ostsee geerbt, die sie hauptsächlich als Ferienunterkunft selbst nutzen. Gelegentlich vermieten sie die Ferienwohnung zur kurzzeitigen Nutzung an Bekannte und fremde Dritte. Die Eheleute bieten keine hoteltypischen Leistungen bzw. andere Sonderleistungen an (z.B. Verpflegung, Handtuch-/Wäschewechsel, tägliche Reinigung) an. Die Vermietung der Ferienwohnung erfolgt gem. § 19 Abs. 1 UStG umsatzsteuerfrei. Die Einnahmen aus der Vermietung der Ferienwohnung betragen insgesamt 12.500 Euro im Kalenderjahr.

Lösung:

Die Mieteinnahmen aus der Ferienwohnung stellen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) dar. Mit Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung sind die Einnahmen aus der Vermietung der Ferienwohnung steuerfrei (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG). Der Lohnsteuerhilfeverein ist zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, da die Mieteinnahmen (12.500 Euro) die Betragsgrenze des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG (36.000 Euro) nicht übersteigen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit bitten wir um Prüfung und Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bezüglich der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen bei umsatzsteuerfreien Vermietungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer